



Gebührenreglement der Gemeinde Lengnau für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW

vom 25. Juni 2015

Die Einwohnergemeinde Lengnau,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 ¹

beschliesst:

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt CHF 43.00 exkl. MWSt.

³ Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.7.2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindeammann:

Franz Bertschi

Gemeindeschreiber:

Anselm Rohner

¹ SAR 781.200